



Beschlussvorlage Gemeinderat

Amt	Dez III - UB	Datum	15.08.2006	Az.105.01.15.1 MK	Drucksache Nummer	116/2006
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> Offenlegung	BETEILIGUNGSVERMERKE		EINGANGSVERMERKE	
VORBERATUNG			Amt	Handzeichen	Oberbürgermeister	
Ausschuss/Ortschaftsrat	Sitzungstag	Abstimmung			Erste Bürgermeisterin	
Umweltausschuss	23.02.2006	---			Bürgermeister	
					Haupt- und Personalamt Abt. 101	
					Kämmerei	
					Rechtsamt	

Betreff

Grüne Gentechnik in Lahr

Beschlussvorschlag

1. Aus Gründen der Vorsorge und Vorbildfunktion schließt die Stadt Lahr die Verwendung gentechnisch veränderter Lebensmittel in gemeindeeigenen Einrichtungen aus.
2. Bei der Neuverpachtung gemeindeeigener landwirtschaftlich und gärtnerisch nutzbarer Grundstücke und bei der Verlängerung bestehender Pachtverträge werden die Pächter vertraglich verpflichtet auf die Aussaat gentechnisch veränderten Saatgutes und den Anbau gentechnisch veränderten Pflanzen zu verzichten.
Die Stadt Lahr empfiehlt den in Lahr wirtschaftenden Landwirte auf den Einsatz von gentechnisch veränderter Pflanzen zu verzichten und wird die Einrichtung einer freiwillig vereinbarten „Gentechnikfreien Region“ in Lahr unterstützen.
3. Die Stadt Lahr unterstützt die Aktion der Beschicker der Lahrer Wochenmärkte zur freiwilligen Selbstverpflichtung zur Gentechnikfreiheit der angebotenen Lebensmittel. Marktbeschicker, die dieser Selbstverpflichtung zustimmen, erhalten von der Stadt Lahr ein Hinweisschild mit dem sie ihren Marktstand kennzeichnen können.

Anlagen

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk	
Einstimmig	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Sachdarstellung

Der Gemeinderat hat sich am 25.06.2001 bereits mit dem Thema Gentechnik beschäftigt und mit Stimmenmehrheit folgende Beschlüsse gefasst:

1. Da das Ausbringen von gentechnisch verändertem Saatgut/Pflanzen einem strengen Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Behörden unterworfen ist und gentechnisch verändertes Saatgut/Pflanzen derzeit in der BRD nicht im Handel ist, sieht die Stadt Lahr kein Erfordernis ein privatrechtliches Ausbringungsverbot für ihre landwirtschaftlich genutzten Flächen auszusprechen.
2. Die Stadt Lahr verpflichtet bei Neuverpachtungen bzw. bei Verlängerung von Pachtverträgen für städtische landwirtschaftlich genutzte Flächen die Pächter(innen) keine Klärschlämme auszubringen.

Das neue Gentechnik-Gesetz von 2004 gestattet inzwischen den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen. Aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlage und auf Anregung aus der Bevölkerung und des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Ortsgruppe für Lahr und das Schuttertal, hat sich die Stadtverwaltung Lahr erneut mit dem Thema befasst.

Hierzu wurden auch die Betroffenen einbezogen und deren Mitwirkungsbereitschaft erfragt. Die zustimmenden Rückmeldungen zeigen eine breite Akzeptanz auf, die eine erfolgreiche Umsetzung der Vorschläge ermöglichen. Auch im Umweltausschuss, der sich am 23.03.2006 mit dem Thema befasste, fand der Tagungsordnungspunkt einen breiten Konsens.

Stand der Gentechnik

Gentechnik ist ein Sammelbegriff für Verfahren, mit denen gezielt in das Erbgut von Organismen eingegriffen wird, um bestimmte Eigenschaften zu erzeugen. Pflanzen, bei denen das gentechnische Material in einer Weise verändert wurde, die in der Natur durch Kreuzung oder natürliche Rekombination nicht vorkommt, werden als transgene Pflanzen oder als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) bezeichnet.

Die EU hat die Grundentscheidung getroffen, dass die Gentechnik auch im Bereich der Landwirtschaft und der Lebensmittelerzeugung genutzt werden kann. Den hierfür erforderlichen Rahmen hat sie u.a. mit der Freisetzungsrichtlinie und der Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel gesetzt. In Deutschland wird der Umgang mit GMO im Gentechnik-Gesetz geregelt.

Die Anwendung gentechnischer Verfahren in der Pflanzenzüchtung und die Nutzung gentechnisch veränderter Pflanzen in der Landwirtschaft werden als Grüne Gentechnik bezeichnet. Das Ziel der Grünen Gentechnik ist es, den Kulturpflanzen bestimmte Eigenschaften zu übertragen, zu verändern oder zu unterbinden, wie z.B. Herbizidtoleranz, Insektenresistenz, Virusresistenz, Änderung der Inhaltsstoffe.

Die Einführung eines neuen GMO erfolgt nach einem Stufenprinzip: Zunächst wird der Organismus in Laboren oder in Gewächshäusern und mit zunehmender Erfahrung anschließend auch in zunächst kleinen, dann umfangreicheren Freisetzungsversuchen getestet. Erst wenn all diese Freisetzungen erfolgreich durchgeführt wurden und sich keine Risiken gezeigt haben, kann das Inverkehrbringen des GMO beantragt werden. Die für die Genehmigung zuständigen Behörden sind u.a. Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Bundesamt für Naturschutz, Bundesinstitut für Risikobewertung, Robert Koch-Institut, Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit.

Genehmigungsvoraussetzung für jede Freisetzung und jedes Inverkehrbringen ist, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt zu erwarten sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in jedem Einzelfall entsprechend dem Stand der Wissenschaft vor Erteilung der Genehmigung geprüft. Als weitere Sicherheitsmaßnahme ist eine Befristung der Genehmigung zum Inverkehrbringen auf maximal 10 Jahre vorgesehen. Danach kann der Antrag erneuert werden, wobei aber wiederum nach dem dann gültigen Stand der Wissenschaft das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft wird. Mit jedem Antrag ist auch ein Beobachtungsplan vorzulegen, um unerwartete Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt erkennen zu können. Sollte sich herausstellen, dass nach Erteilung der Genehmigung bei einem in Verkehr gebrachten GVO Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Sicherheit bestehen, besteht die Möglichkeit, diesen Organismus vom Markt zurückzuholen.

Ende 2005 waren in der EU 25 GVO aus Mais, Raps, Soja und Baumwolle zugelassen. Zumeist sind die Zulassungen bisher jedoch nur auf den Import und die Verarbeitung in Lebens- und Futtermitteln beschränkt. Bis vor kurzem wurden in der EU kaum GVO angebaut – mit Ausnahme Spaniens. Dort wird seit 1998 gentechnisch veränderter Mais angebaut, inzwischen auf einer Fläche von etwa 50.000 Hektar.

Bei der Bewertung der Grünen Gentechnik liegen die Standpunkte weit auseinander. Trotz der Risikobetrachtung vor der Zulassung von GVO sind unerwartete Effekte nicht auszuschließen. Kritiker befürchten beim großflächigen Einsatz GVO nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Verschiebungen im ökologischen Gleichgewicht. Diskutiert werden Risiken wie die Auskreuzung von durch Gentechnologie eingebrachten Eigenschaften (z.B. Herbizidresistenz) in Wildkräutern und unerwünschte Nebenwirkungen durch absichtlich oder unabsichtlich mit übertragene Gene.

Als besonderes Problem wird die dauerhafte Koexistenz von ökologischer, konventioneller und Landwirtschaft mit GVO angesehen. Diese Koexistenz ist Voraussetzung dafür, Landwirten und Verbrauchern die Wahl zwischen Produkten mit und ohne Gentechnik zu erhalten. In Deutschland soll die Sicherung der Koexistenz mit dem Gentechnik-Gesetz gewährleistet werden. Es legt dem Landwirt, der GVO anbauen will, besondere Pflichten auf. Sie sollen gewährleisten, dass sich GVO- und konventionelle Produkte nicht unkontrolliert vermischen. Nach der im Gesetz geregelten verschuldensunabhängigen Haftung sind Landwirte mit GVO-Ackerkulturen auch dann für wirtschaftliche Schäden durch Vermischungen verantwortlich, wenn die von den Züchtern empfohlenen Mindestabstände zu konventionellen und Bio-Ackerkulturen eingehalten wurden. Die zurzeit noch restriktiven Regeln zur guten fachlichen Praxis werden vom Gesetzgeber aller Voraussicht nach in diesem Jahr überarbeitet.

Wo in Deutschland GVO freigesetzt und angebaut werden, ist dem öffentlich zugänglichen Standortregister des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu entnehmen. Jeder, der GVO freisetzt oder anbaut, ist gesetzlich verpflichtet, dies dem BVL mitzuteilen. Für die Jahre 2005 und 2006 wurden folgende Daten gemeldet (Stand August 2006):

	Anbau in ha		Freisetzung in ha		Gesamt in ha	
	2005	2006	2005	2006	2005	2006
Deutschland	341,60	946,62	20,56	8,76	362,16	955,38
Baden-Württemberg	2,00	4,60	10,00	0,39	12,00	4,99

Neben einigen Freisetzungsversuchen gab es 2005 in Deutschland auch Erprobungsanbau von gentechnisch verändertem Mais auf einigen hundert Hektar Anbaufläche. Dieser Mais ist infolge eines eingeführten Bakterien-Gens gegen den Maiszünsler, einen verbreiteten Schädling, resistent (Bt-Mais). Im Landkreis Ortenau wurden und werden bisher keine GVO angebaut.

Gentechnisch veränderte Lebensmittel

In allen Ländern der EU müssen Lebensmittel aus GVO ein Zulassungsverfahren durchlaufen. Ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen sie nicht auf den Markt. Eine Zulassung wird nur dann erteilt,

- wenn genügend wissenschaftliche Daten vorhanden sind, um die Sicherheit des betreffenden Produkts zu bewerten,
- wenn das gentechnisch veränderte Lebensmittel als genauso sicher eingeschätzt wird wie ein vergleichbares konventionelles Produkt,
- wenn der Antragssteller ein Verfahren zur Verfügung stellt, mit dem der jeweilige GVO jederzeit nachgewiesen und identifiziert werden kann.

Maßgebend für Zulassung und Kennzeichnung ist die EU-Verordnung für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel (1829/2003):

Kennzeichnungspflichtig

- Lebensmittel und Zutaten sind kennzeichnungspflichtig,
 - wenn das Produkt ein GVO ist,
 - wenn das Produkt GVO enthält oder daraus besteht,
 - wenn das Produkt unmittelbar aus GVO hergestellt ist - unabhängig davon, ob diese im Endprodukt nachweisbar sind.
- Eine Kennzeichnungspflicht besteht auch, wenn Lebensmittel oder Zutaten aus Agrarrohstoffen hergestellt werden, die nur teilweise aus GVO bestehen.
- GVO-Anteile bis zu einem Schwellenwert von 0,9 Prozent sind jedoch von der Kennzeichnung ausgenommen,
 - wenn die GVO-Beimischungen zufällig und unbeabsichtigt in das Produkt gelangt sind, wenn der betreffende Hersteller nachweisen kann, dass die GVO-Anteile (bis 0,9 Prozent) technisch unvermeidbar sind und er sich um „gentechnikfreie Rohstoffe“ bemüht hat,
 - wenn die betreffenden GVO-Pflanzen in der EU zugelassen sind.
- Futtermittel sind kennzeichnungspflichtig, wenn sie ganz oder anteilig aus GVO hergestellt wurden.
- Gezielte Beimischungen von GVO sind immer kennzeichnungspflichtig, unabhängig vom jeweiligen Anteil.

Nicht kennzeichnungspflichtig

- Voraussetzung für jede Kennzeichnung ist, dass die betreffenden Stoffe rechtlich als Lebensmittel gelten. Nicht zu den Lebensmitteln zählen technische Hilfsstoffe (etwa Enzyme), Trägerstoffe (etwa für Aromen oder Vitamine) oder Nährlösungen für Mikroorganismen (etwa bei der Vermehrung von Hefen). Mögliche GVO-Anwendungen bei „Nicht-Lebensmitteln“ brauchen nicht gekennzeichnet zu werden.
- Nicht kennzeichnungspflichtig sind Lebensmittel oder Zutaten, wenn sie nicht aus, sondern mit Hilfe von GVO hergestellt werden.
- Keine direkte Beziehung zwischen Lebensmittel und gentechnisch veränderten Organismen und damit keine Kennzeichnungspflicht besteht etwa bei Lebensmitteln aus oder von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden: Fleisch, Wurst, Eier, Milch und Milchprodukte.
- Zufällige, technisch unvermeidbare Beimischungen zu Lebensmitteln, Zutaten und Zusatzstoffen bleiben kennzeichnungsfrei, wenn sie aus „gentechnikfreien“ Rohstoffen hergestellt wurden, in diesen aber dennoch GVO-Spuren vorhanden sind.
Eine Befreiung von der Kennzeichnungspflicht ist nur dann möglich,
 - wenn bei einer Zutat der GVO-Anteil der betreffenden Rohstoffe unterhalb des Schwellenwerts von 0,9 Prozent bleibt,

- wenn die GVO-Beimischungen technisch unvermeidbar waren und sie unbeabsichtigt in das Produkt gelangt sind,
- wenn die in den Beimischungen enthaltenen GVO in der EU zugelassen sind.

Eine Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Bezeichnung „ohne Gentechnik“ ist möglich, sie verlangt aber von einem Hersteller einen nicht unerheblichen Aufwand. Wer Produkte ohne Gentechnik deklarieren will, muss den Nachweis führen, dass die dazu erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Für jede Verarbeitungsstufe, auf der eine Anwendung der Gentechnik möglich ist, müssen von den Zulieferfirmen Zertifikate beschafft werden, um zu belegen, dass tatsächlich ohne Gentechnik produziert wird. Je mehr Verarbeitungsstufen, umso schwieriger ist zu belegen, dass die Voraussetzung für die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ zutrifft. Daher hat sich diese Deklaration in der Praxis wenig durchgesetzt.

Bei Produkten des ökologischen Landbaus - erkennbar am Bio-Siegel - ist die Verwendung von GVO und GVO-Produkten gesetzlich verboten. Dennoch sind auch Öko-Lebensmitteln nicht völlig frei davon. Zum einem bezieht sich das Verbot der Gentechnik bei Öko-Produkten nicht auf weit zurückliegende Herstellungsstufen. Mit den Öko-Regeln vereinbar ist es etwa, wenn enzymproduzierende Mikroorganismen GVO-Nährstoffe erhalten. Die Verwendung dieser Enzyme bei Öko-Produkten ist zulässig. Und zum anderem sind auch zufällige, unbeabsichtigte GVO-Beimischungen bei Öko-Produkten möglich.

Für die Kontrolle der Lebens- und Futtermittel sind die Bundesländer zuständig; in Baden-Württemberg führt das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg die Kontrollen durch:

- Im Jahr 2005 wurden so gut wie keine kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel am Markt angetroffen. Dennoch waren in 20 % der insgesamt 465 überprüften Proben Bestandteile aus gentechnisch veränderten Pflanzen nachweisbar, zumeist allerdings nur in Spurenanteilen unter 0,1 %. Deutlich rückläufig war der Anteil positiver Maisproben. 15% der untersuchten Proben (25 von 162 Proben) enthielten jeweils geringe Spuren an gentechnisch verändertem Mais. Dagegen wurden weiterhin bei etwa einem Drittel (61 von 184 Proben) der untersuchten Sojaprobe gentechnisch veränderte Soja nachgewiesen. Eine Überschreitung des Kennzeichnungs-Grenzwertes von 0,9 % war allerdings nur bei insgesamt 6 Proben (= 3 %) festzustellen, dabei handelte es sich um belgischen Pizza-Belag aus Formfleisch mit Sojaanteilen, türkische Tortellini sowie russische Kekse.
- Bio-Produkte sowie Lebensmittel mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ enthielten - wenn überhaupt – nur geringe Spuren aus gentechnisch veränderter Soja.
- Nicht zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen wurden in den Lebensmittelproben nicht nachgewiesen, weder bei Mais, noch bei Raps, Papaya, Kartoffeln, Zuckerrüben, Tomaten oder Reis.
- Gemeinsam mit der Futtermittelüberwachung wurde die Mais- und Rapsernte 2005 in Baden-Württemberg überprüft. Lediglich bei 2 von 27 Maisproben waren in geringem Umfang Spuren gentechnischer Veränderungen nachweisbar.
- Auch das Monitoring bei Raps-Honigen aus Baden-Württemberg ergab jeweils negative Resultate.

Die Akzeptanz der Grünen Gentechnik und von GVO ist bei den Verbrauchern bisher gering. Umfragen haben ergeben, dass eine deutliche Mehrheit der deutschen Verbraucher Lebensmitteln kritisch gegenübersteht, bei deren Produktion gentechnische Methoden angewendet werden. Während der Handel entsprechend gekennzeichnete Produkte mangels Akzeptanz auslistet, ergab eine aktuelle

Untersuchung der Verbraucherzentralen, dass sich die Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung schwer tun, Kundenwünschen nach Lebensmitteln ohne Gentechnik zu entsprechen: Von über 1.400 bundesweit angeschriebenen Einrichtungen erklärten sich lediglich 37 bereit, Essen ohne Gentechnik auf den Tisch zu bringen, 19 davon mit Einschränkungen. 32 weitere Anbieter formulierten ihre Schwierigkeiten beim Anbieten von Essen ohne Gentechnik.

Die Bestandsaufnahme zur Verwendung von gentechnisch hergestellten Lebensmitteln in der Gemeinschaftsverpflegung zeigt, dass nur ein geringer Prozentsatz der Anbieter bereit bzw. in der Lage ist, sich zu einem Verzicht auf den Einsatz von Gentechnik zu verpflichten. Die Gespräche, die mit Unternehmen der Gemeinschaftsverpflegung geführt wurden, zeigen hierfür unterschiedliche Beweggründe: Mangelnde Transparenz über die Herstellung tierischer Produkte, zunehmender Einsatz von Convenience-Produkten sowie eine Vielzahl verschiedenster Lieferanten wurden als deutliche Hemmnisse benannt.

Bei einer Umstellung der Verpflegung auf Produkte oder Produktgruppen des ökologischen Landbaus sind gentechnisch veränderte Komponenten nicht absolut ausgeschlossen. Eine derartige Umstellung würde zu Mehrkosten führen, wobei vegetarische Gerichte (+ 5 - 10%) einen deutlich geringeren Mehrpreis als Fleischgerichte (bis + 50%) verursachen. Um den Mehrpreis aufzufangen, können folgende Strategien angewendet werden: Mischkalkulation, saisonal angepasstes Einkaufen, Verringerung des Fleischanteils und das Anbieten vegetarischer und einfacher Speisen (Pasta, Eintöpfe, Pfannengerichte usw.).

In Lahr gibt es elf gemeindeeigene Einrichtungen, die entweder vom Altersheim Spital (Kindertagesheim Am Schießring, Kindertagesheim Max-Planck-Straße, Hort an der Eichrodtschule, Altersheim Spital), vom Klinikum Lahr-Ettenheim (Kindertagesstätte Bottenbrunnenstraße) oder vom Dinglinger Haus (Hort an der Luisenschule, Geroldseckerschule, Friedrichschule, Otto-Hahn-Realschule, Schutterlindenbergschule) verpflegt werden. Das Scheffel-Gymnasium verpflegt sich durch die Zubereitung von Fertiggerichten aus dem Lebensmitteleinzelhandel selbst.

In den betroffenen Küchen und gemeindeeigenen Einrichtungen gibt es eine breite Zustimmung zur Vermeidung gentechnisch veränderter Lebensmittel. Die Leiter der Küchen haben sich frühzeitig mit der Thematik auseinandergesetzt und vermeiden schon jetzt beim Einkauf gentechnisch veränderte Lebensmittel; zum Teil liegen auch schon entsprechende Erklärungen der Lieferanten vor. Auch die Leitung der Kindertageseinrichtungen, der Schulen und vom Altersheim Spital sprechen sich für einen Verzicht auf gentechnisch veränderte Lebensmittel aus. Einen entsprechenden Beschluss sehen der Gesamtelternbeirat der Schulen und der Gesamtelternbeirat der Kindergärten positiv. Vom Gesamtelternbeirat der Kindergärten wird der Vorschlag zusätzlich mit einer Unterschriftaktion mit 130 Stimmen unterstützt.

Eine noch weitergehende Umstellung der Verpflegung auf Lebensmittel des ökologischen Landbaus (Bio-Siegel) wird von den Betroffenen auch als positiv gesehen, jedoch wird hier einschränkend angeführt, dass bei entstehenden Mehrkosten die Nutzer sehr preissensibel wären.

Gentechnikfreie Anbauregion

Gentechnikfreie Anbauregionen (GFR) auf der Basis freiwilliger Selbstverpflichtungserklärungen können dazu beitragen, die Koexistenz der landwirtschaftlichen Anbauformen zu sichern. Gentechnikfreie Regionen werden durch freiwillige Vereinbarungen von Eigentümern und Nutzern (z.B. Landwirtschaft, Naturschutzverwaltung, Kommunen) gebildet, die auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen verzichten. Ein pauschales gesetzliches oder behördliches Verbot, das in einer bestimmten Region den Anbau GVO umfassend ausschließt, ist mit dem EU-Recht nicht vereinbar.

Vom Land Baden-Württemberg gibt es eine positive Einschätzung zu gentechnikfreien Regionen: „Die Landesregierung Baden-Württemberg setzt sich auf der Grundlage der EU-Vorgaben für die Koexistenz der Anbauformen mit und ohne GVO sowie für die Wahlfreiheit von Verbrauchern und Landwirten ein. Bestrebungen für freiwillige Vereinbarungen von Landwirten, in (abgegrenzten) Gebieten auf die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen zu verzichten, werden mit den verfügbaren Möglichkeiten unterstützt“.

In der Europäischen Union haben sich inzwischen 164 Regionen und Provinzen zu gentechnikfreien Zonen erklärt. Gentechnikfreie Zonen gibt es auch in Übersee, auf den Philippinen, in Mexiko und in den USA. Seit November 2003 haben sich in Deutschland rund 25.400 Landwirte in 93 Gentechnikfreien Regionen bzw. GFR-Initiativen mit ca. 861.400 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenseitig dazu verpflichtet, auf ihren Äckern keine gentechnisch veränderten Pflanzen anzubauen. Hinzu kommen die Initiativen einzelner Landwirte, die für ihren Hof erklären: „Wir arbeiten ohne Gentechnik“. In Deutschland halten damit rund 26.400 Landwirte eine Gesamtfläche von insgesamt rund 1,77 Mio. Hektar garantiert und nachvollziehbar gentechnikfrei.

In den 18 gentechnikfreien Regionen in Baden-Württemberg (Aichtal, Berghülen-Treffensbuch, Ebersbach, Faurndau, Filderstadt-Bonlanden, Gutenzell-Hürbel, Hausen ob Urspring, Herdwangen-Schönach, Kraichtal-Gochsheim, Mösbach, Nagold-Mindersbach, Niederhofen/ Schwörzkirch/ Pfraunstetten, Reutlingen/Neckar-Alb, Schorndorf, Seißen, Überlingen, Winterbach, Wolfschlügen) bewirtschaften ca. 1.114 Landwirte eine Fläche von ca. 49.611 ha. Mit den vier gentechnikfreien Initiativen (Allgäu-Oberschwaben, Hohenlohe, Mittlerer Oberrhein, Oberrhein) bewirtschaften in Baden-Württemberg insgesamt ca. 4.473 Landwirte eine Fläche von ca. 142.991 ha. Weiterhin haben zurzeit die folgenden baden-württembergischen Kommunen beschlossen, dass auf ihren kommunalen Flächen keine Gentechnik zum Einsatz kommt: Blaubeuren, Klettgau, Metzingen, Mösbach/Schwarzwald, Rastatt, Reutlingen, Staufen, Tübingen, Ühlingen-Birkendorf, Waldbronn, Winterbach, Weingarten.

Das Projekt Gentechnikfreie Regionen wird von der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland und das Institut Arbeit und Wirtschaft der Universität Bremen betreut und vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert.

Eine gentechnikfreie Region hat mindestens folgende Kriterien zu erfüllen, um anerkannt zu werden:

Räumlicher und flächendeckender Ansatz

Beim Schutz vor gentechnischen Verunreinigungen ist die Sicherstellung einer flächendeckenden Gentechnikfreiheit eine zentrale Voraussetzung:

- Eine GFR muss über eine zusammenhängende Bewirtschaftungsfläche verfügen.

Alternativ dazu kann der erreichte Flächendeckungsgrad im jeweiligen Bezugsraum (z.B. Gemeinde, Landkreis) herangezogen werden:

- Eine GFR muss im gewählten Bezugsraum (z.B. Gemeinde, Landkreis, Naturraum) mindestens 2/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche gentechnikfrei bewirtschaften.

Produktübergreifender Ansatz beim Anbau

Eine Sicherung der Gentechnikfreiheit in einem bestimmten Gebiet kann sich nicht nur auf eine Kulturart beziehen. Angesichts der Gefahr von horizontalen und vertikalen Auskreuzungen gilt ein produktübergreifender Ansatz:

- In der GFR verpflichten sich die beteiligten Landwirte, generell kein gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut einzusetzen.

Verbindliche und nachvollziehbare Erklärung / Beschlüsse

Gentechnikfreiheit muss für die beteiligten Landwirte, für den nachgelagerten Bereich der Ernährungswirtschaft und für den Verbraucher ein Mindestmaß an Verbindlichkeit und Transparenz aufweisen:

- Vorlage unterschriebener Selbstverpflichtungserklärungen der Eigentümer, Nutzer oder Bewirtschafter der Flächen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft)
- Dokumentation von Beschlüssen und Abstimmungen auf Versammlungen der Eigentümer, Nutzer oder Bewirtschafter der Flächen (vorrangig Land- und Forstwirtschaft)

Mindeststandard der Selbstverpflichtungserklärungen / Beschlüsse

- Die Selbstverpflichtungserklärungen bzw. die Beschlüsse beinhalten eine Klausel, die besagt, dass kein gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut eingesetzt wird.
- Die Laufzeit der Verpflichtung bzw. des Beschlusses beträgt mindestens ein Jahr.

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. (BLHV) und deren Kreisverband Lahr sowie die Zentralgenossenschaft Raiffeisen eG empfehlen gegenwärtig auf den Anbau genveränderter Ackerkulturen zu verzichten. Der BLHV verweist auf die unverändert ablehnende Haltung der Verbraucher gegenüber genveränderten Lebensmitteln. Maßgebend für die Verzichtsempfehlung des Verbandes sind ferner die haftungsrechtlichen Risiken nach dem geltenden Gentechnik-Gesetz. Der BLHV nennt die kleinstrukturierte südbadische Landwirtschaft, den hohen Anteil an Bio-Betrieben in der Region und den überwiegenden Absatz von Körnermais in den Lebensmittelbereich als weitere Gründe für eine gebotene Zurückhaltung beim Einsatz von GVO-Saaten. Die Wahlfreiheit der Verbraucher müsse ebenso wie die der Landwirte dauerhaft gewahrt bleiben.

Die längerfristigen Entscheidungen für oder gegen den Anbau von GVO werden jedoch vom Markt und vom Verbraucher vorgegeben. Die Thematik wird aus diesem Grunde von den Verbänden und Landwirten von Jahr zu Jahr neu bewertet.

Von der Stadt Lahr werden zurzeit rund 25 ha landwirtschaftlich nutzbare gemeindeeigene Flächen verpachtet. Um diese Flächen nachhaltig vor dem direkten Eintrag (Aussaat, Anpflanzung) von GVO zu schützen, ist eine Veränderung der Pachtverträge – Ausschluss von GVO – zweckmäßig. Damit würde die Stadt Lahr auch den Anstoß für die Einrichtung einer gentechnikfreien Region Lahr geben. Diese gentechnikfreie Region kann durch eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Landwirte umgesetzt werden.

Gentechnikfreier Wochenmarkt

Die Akzeptanz der Grünen Gentechnik und von GVO ist bei den Verbrauchern bisher gering. Um den Verbrauchern auf den Lahrener Wochenmärkten eine Hilfestellung beim Einkauf von gentechnisch unveränderten Lebensmitteln zu geben, kam von Landwirten, Gärtnern und Händlern der Wunsch, auf die entsprechenden Stände zu kennzeichnen. Die Marktbesucher sollen von der Stadt Lahr aufgefordert werden, eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Gentechnikfreiheit der angebotenen Lebensmittel abzugeben. Marktbesucher, die dieser Selbstverpflichtung zustimmen, sollen von der Stadt Lahr ein Hinweisschild erhalten, mit dem sie am Marktstand öffentlichkeitswirksam auftreten können.

Eine derartige freiwillige Selbstverpflichtung der Marktbesucher und eine Kennzeichnung der Stände mit einem entsprechenden Hinweis kann von der Stadt Lahr unterstützt werden. Die Eigenkontrolle dieser Erklärungen obliegt den Marktbesuchern.

Bisher liegen der Stadt Lahr neun Selbstverpflichtungserklärungen von Lahrener Wochenmarktbesuchern vor: „Wir verpflichten uns, zur Erzeugung unserer Produkte ausschließlich gentechnikfreie Rohstoffe (Saatgut, Futtermittel, Zusatzstoffe) zu verwenden. Wir verpflichten uns, bei zugekauften Waren und Futtermitteln die Gentechnikfreiheit vom Lieferant garantieren zu lassen.“

Karl Langensteiner-Schönborn

Manfred Kaiser